

Informationsblatt für Studentinnen zum Thema Schwangerschaft

Dieses Informationsblatt richtet sich an schwangere oder stillende Studentinnen.

Schwangere und stillende Frauen stehen unter besonderem rechtlichen Schutz.

Das Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (**Mutterschutzgesetz-MuSchG**) schützt die in einem Beschäftigungsverhältnis stehende (werdende) Mutter u.a. vor Gefährdungen der Gesundheit am Arbeitsplatz. Mit der Reform des Mutterschutzgesetzes fallen nun auch Studentinnen unter den Anwendungsbereich des MuSchG, Bedingung hierfür ist jedoch: Die Hochschule gibt Ort, Zeit und Ablauf der Ausbildungsveranstaltung vor oder die Studentin führt ein im Rahmen des Studiums verpflichtendes Praktikum durch.

Folgende Gefährdungen könnten im Verlauf des Studiums oder der Arbeitstätigkeit auftreten:

- Gefahrstoffe
- Biostoffe
- physikalische Gefährdungen,
- Überdruck,
- körperliche Belastungen
- und mechanische Gefährdungen

Des Weiteren gibt es folgende Beschränkungen:

Verbot der Mehr- oder Nachtarbeit (§ 4 MuSchG)

1. Eine Schwangere oder Stillende darf nicht länger als 8,5 h täglich oder über 90 h in der Doppelwoche arbeiten.
2. Eine Schwangere darf nicht zwischen 20 Uhr und 6 Uhr morgens beschäftigt werden. Sie darf in Ausnahmefällen bis 22 Uhr beschäftigt werden, wenn sie sich ausdrücklich dazu bereit erklärt, nach ärztlichem Zeugnis nichts dagegen spricht und die Schwangere nicht in Alleinarbeit tätig ist. Dieses relative Verbot gilt auch für Lehrveranstaltungen. Die Erklärung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.
3. Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit muss die Schwangere/Stillende mindestens 11 Stunden ununterbrochene Ruhezeit haben.
4. Das relative Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit ist ebenfalls zu berücksichtigen (§ 5 MuSchG)

Welche Konsequenz ergibt sich daraus?

Da der Embryo vor allem von der 5. bis 10. Schwangerschaftswoche besonders gefährdet ist, sollte die Schwangerschaft frühestmöglich gemeldet werden.

Wem melden Studentinnen?

Die Mitteilung der Schwangerschaft darf ohne Einverständnis der Schwangeren nicht an Dritte weitergegeben werden. Sollte die erste Stelle, an der die Studentin ihre Schwangerschaft meldet, eine Hochschuleinrichtung sein (z.B. Zentrale Studienberatung), darf diese Stelle die Mitteilung der Schwangerschaft ohne Einverständnis der Schwangeren nicht an Dritte weitergeben.

Es liegt also in der Verantwortung der Studentin, die Schwangerschaft der Dekanin/dem Dekan und (falls zutreffend) der betroffenen Laborleitung zu melden.

Oberste Priorität haben die Gesundheit von Mutter und Kind, deshalb liegt es in der Fürsorgepflicht der Fakultätsleitung und der Laborleitung, eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und Schutzmaßnahmen umzusetzen.

Sollten Gefährdungen auftreten, die auch durch Schutzmaßnahmen nicht verhindert/gemindert werden können, muss ein Beschäftigungsverbot ausgesprochen werden.

Mit der Vergabe von Studienplätzen haben schwangere Studentinnen ein Recht auf die Teilnahme an vorgeschriebenen Praktika. Damit die Schwangerschaft nicht zu Nachteilen für die Studentin führt, müssen die Verantwortlichen prüfen, ob evtl. durch organisatorische Maßnahmen ein Praktikum zu Ende geführt werden kann. Eine weitere Möglichkeit wäre, andere Studienfächer vorzuziehen und das Praktikum zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen. Dies sollte mit dem Studiendekan abgeklärt werden.

Während der Mutterschutzfrist (sechs Wochen vor der Geburt) ist die werdende Mutter von der verpflichtenden Vorlesung, dem verpflichtenden Praktikum freizustellen, es denn, sie erklärt sich ausdrücklich bereit dazu und es liegt keine unverantwortbare Gefährdung vor. Eine schriftliche Erklärung muss in diesem Fall beim Prüfungsamt vorgelegt werden. Diese Erklärung kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Prüfungsamt.

Acht Wochen nach der Geburt (bei Frühgeburten, Mehrlingsgeburten und wenn nach Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung eine Behinderung bei dem Kind festgestellt wird, verlängert sich die Schutzfrist nach der Entbindung auf zwölf Wochen) darf die Mutter an keiner Hochschulveranstaltung teilnehmen, es sei denn sie verlangt dies ausdrücklich gegenüber der Hochschule.